

Wann wird Kooperation zur Mittäterschaft?

Systematische Unterscheidungen zu Grund und Grenzen einer Kooperation mit Staaten zweifelhafter Legitimität*

Gerhard Beestermöller

English title: When Does Cooperation Become Complicity? Systematic Differentiations Regarding the Reasons for and Limits of a Cooperation with States of Dubious Legitimacy

Abstract: Anyone performing or omitting an action inevitably faces the problem that success depends upon the cooperation of also those who follow a morally dubious agenda and who try to avail themselves of this cooperation. The same is true in politics. When is it permitted to cooperate with states of dubious policies? The article makes its arguments based on the perspective of an ethics of responsibility (Verantwortungsethik), a perspective that places significance in the consequences of a policy. In order to structure this complex problem and to generate some orientations for decision-making, the article retrieves several classic differentiations and principles and interprets them within the modern arena.

Keywords: Ethics of responsibility, competences, cooperatio ad malum, weighing of consequences, principle of double effect, actions of value-expression and of effect

Stichwörter: Verantwortungsethik, Zuständigkeiten, Cooperatio ad malum, Folgenabwägungen, Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung, Ausdrucks- und Wirkhandlungen

1. Einleitung

In Saudi-Arabien wurden laut Amnesty International (AI) zwischen Januar 1985 und Juni 2015 mindestens 2.208 Menschen hingerichtet. AI macht dem Königreich den Verwurf, politisch motivierte Todesurteile zu vollstrecken¹. Die Monarchie steht im Verdacht, die Verbreitung terroristischer Ideologien weltweit zu finanzieren.² Dennoch ist Saudi-Arabien Partner des Westens und wird mit Waffen hochgerüstet.

Der türkischen Regierung wird der Vorwurf gemacht, sie würde die Presse- und Meinungsfreiheit unterdrücken.³ Auch würde sie legitime Forderungen der Kurden mit Waffengewalt beantworten. Die EU sucht mit der Türkei eine Partnerschaft in der Flüchtlingsfrage, obwohl sich die EU auf die Menschenrechte als ein durchgreifendes politisches Ziel verpflichtet hat.⁴

Anfang 2016 wurden Friedensverhandlungen für Syrien begonnen.⁵ Mit wem darf man Frieden schließen und ihm damit

Sicherheit für seinen Bereich zugestehen? Assad, Al-Nusra, dem IS? Gegen welche Gruppe sollte man den Krieg besser fortsetzen?

Stellt die Kooperation mit Saudi-Arabien, der Türkei oder Terrororganisationen einen Pakt mit dem Teufel dar? Bedeuten derartige Formen der Zusammenarbeit einen Offenbarungseid der europäischen Menschenrechtspolitik und offenbart sich in ihnen eine Scheinheiligkeit des Westens?

Man kann umgekehrt fragen: Sind Partnerschaften mit problematischen Ländern in verantwortungsethischer Hinsicht nicht eine Notwendigkeit? Wer Verantwortung trägt, muss nach den Konsequenzen fragen. Was würde es für die Menschenrechte bedeuten, wenn man nicht mit Saudi-Arabien kooperieren und Iran die Vorherrschaft über den Golf übernehmen würde? Welche Folgen für die europäischen Länder, den Bestand der EU und damit letztlich für die Menschenrechte hätte es, wenn die Türkei alle Schleusen für Flüchtlinge aufreißen würde? Was würde es für die deutsche Wirtschaft bedeuten, wenn der Handel mit China eingestellt würde?

2. Fragestellung: Wo liegen die Grenzen problematischer Kooperation in folgenethischer Perspektive?

Auch Menschen, die sich um das Gute bemühen, kommen nicht darum herum, mit Menschen zu kooperieren, die ethisch Problematisches tun. Es gibt keine Welt, die nur von Guten bevölkert ist, in der unser Tun und Unterlassen nicht in ein Geflecht von zweifelhaften Mitspielern, schwer entwirrbaren Konflikten und ambivalenten Folgen eingebunden ist. Folgt daraus, dass jede Form der Kooperation mit jedem Partner erlaubt ist?

In einer globalisierten, multikulturellen Welt verschärft sich das Problem unausweichlicher Kooperationen. Denn es stellt sich

* Dieser Artikel wurde anonym begutachtet (double-blind peer reviewed). Die Autor widmet diesen Beitrag seinem verehrten Lehrer Prof. Jörg Splett zum 80. Geburtstag.

1 Saudi-Arabien exekutiert 47 Terrorverurteilte. Die Hinrichtung von Häftlingen in Saudi-Arabien sorgt weltweit für Kritik. In Bahrain löste die Exekution des Geistlichen Nimr al-Nimr heftige Proteste aus.

2 Choksy, Carol E. B./ Choksy, Jamesheed K. The Saudi Connection: Wahhabism and Global Jihad. May/June 2015, <http://www.worldaffairsjournal.org/article/saudi-connection-wahhabism-and-global-jihad> [26.04.2016].

3 Thumann, Michael. Meinungsfreiheit nur auf dem Papier. Die türkische Justiz versucht, Schriftsteller und Journalisten mundtot zu machen. Auch Nobelpreisträger Orhan Pamuk wird belangt – er hat über den Armenier-Genozid gesprochen, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-03/tuerkei-meinungsfreiheit> [26.04.2016].

4 Siehe hierzu Egan, Annabel/Pech, Laurent. Respect for Human Rights as a General Objective of the EU's External Action. June 2015, http://ghum.kuleuven.be/ggs/publications/working_papers/new_series/wp161-170/wp161-egan-pech.pdf [08.02.2016].

5 Syrien-Gespräche in Genf: Feilschen um den Frieden. Millionen Menschen in Syrien hoffen auf Frieden – doch bei Gesprächen in Genf nähern sich die Konfliktparteien nur quälend langsam. Was sind die Forderungen? Wo gibt es Streit? Der Überblick. 31.1.2016, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-friedensverhandlungen-laufen-aueuserst-zaeh-a-1074935.html> [26.04.2016].

auch im Blick auf Partner, die nach Überzeugungen handeln, die meinen widersprechen. Hier steht nicht der gute Agent gegen den schlechten Agenten, sondern Überzeugung gegen Überzeugung. Ich kann in dieser Welt nicht handeln, ohne mit Menschen zu interagieren, die von anderen Überzeugungen geleitet sind. Wie kann man unter Bedingungen komplexer Verstrickungen sittlich handeln?⁶

Die Frage nach der Kooperation wird aus der Perspektive eines Bürgers gestellt, der sich ein verantwortliches Urteil über die Politik seines Landes bilden will. Wir setzen voraus, dass er davon überzeugt ist, dass auch einer Demokratie bei der Verfolgung von Interessen ethische Schranken gezogen sind. Ihm stellt sich die Frage: Darf ein Staat A, der seine Politik ethisch qualifizieren will, mit einem Staat B kooperieren, dessen Politik gegen ethische Standards verstößt? Im Folgenden geht es darum, wesentliche Unterscheidungen aus der Tradition katholischer Sozialethik in Erinnerung zu rufen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.⁷

Die Frage, wann Kooperation in Mittäterschaft umschlägt, wird hier aus einer Folgenethik reflektiert.⁸ Eine Handlung ist demnach verboten, wenn die Gesamtbilanz ihrer Folgen das größere Übel im Vergleich zu der Gesamtbilanz ihrer Unterlassung und zu der der anderen vorhandenen Optionen darstellt. Sie ist erlaubt, insofern sie das geringere Übel mit sich bringt. In der Gesamtbilanz müssen sämtliche vorhersehbaren Folgen einer Handlung abgewogen werden, und diese wiederum mit der Bilanz sämtlicher alternativ bestehender Optionen.

Auch wenn aus einer Kooperation gravierende Übel hervorgehen, kann sie erlaubt sein; dann nämlich, wenn die Folgen anderer Optionen mit schwerwiegenderen Übeln behaftet sind. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Gut, das durch sie erzielt wird, mehr ins Gewicht fällt, als das Übel, das sie verursacht. Der Rechtfertigungsdruck ist also umso stärker, je gravierender die Übel sind, die aus ihr erwachsen.

Das Folgenkalkül ist unparteiisch vorzunehmen.⁹ Für die ethische Vernunft ist es irrelevant, auf wen bestimmte Folgen durchschlagen. Eine Handlung ist also nicht deswegen richtig oder falsch, weil sie sich für mich in der Gesamtbilanz positiv auswirkt, sondern in die Gesamtbilanz müssen sämtliche Folgen für alle von der Handlung betroffenen Menschen ohne Ansehen der Person berücksichtigt werden.

⁶ Ethisch' und ‚sittlich‘ werden synonym gebraucht.

⁷ Zu dem Problem der sogenannten ‚Cooperatio ad malum‘ aus der Perspektive katholischer theologischer Ethik neu erschienen *Rosenberger, Michael/ Schaupp, Walter* (Hg.). Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute. Münster, 2015.

⁸ In der Theologie gibt es einen Streit, wie sich die Teleologie zur Pflichtenethik verhält. Ich halte diesen Streit letztlich für künstlich. Für sämtliche hier vorgenommenen Entscheidungen gilt jedenfalls, dass es eine offene Frage ist, ob sie in beiden Paradigmen zum Tragen kommen können. Hier wird einmal angenommen, dass es so ist. Diese Diskussion kann also ausgeblendet werden. Siehe hierzu *Beestermöller, Gerhard*. Gibt es Folter? Für ein absolutes Folterverbot jenseits der Frontstellung von Deontologie und Teleologie. In: Paul Chummar Chittilappilly (Hg.). Ethik der Lebensfelder. Festschrift für Philipp Schmitz SJ. Freiburg, Br., Basel, Wien, 2010, 120-154.

⁹ Damit soll nicht bestritten werden, dass Individuen oder Staaten Interessen besitzen. Es geht vielmehr darum, zwischen legitimen und illegitimen Interessen und einer legitimen und illegitimen Interessenverfolgung zu unterscheiden.

Unparteilichkeit bedeutet auch, dass man sich selbst nicht geringer achten muss als andere. Wenn es für Land A um grundlegende Güter geht und die Kooperation nur geringe Auswirkungen auf die problematische Politik von B hat, dann ist sie unter Umständen erlaubt. Auch im Staat kann es erlaubt sein, das Eigentum anderer zu schädigen. Dies ist dann der Fall, wenn ich einen Verletzten nur ins Krankenhaus bringen kann, indem ich das Auto eines anderen Menschen benutze. Die Grenze liegt bei den nicht restituierbaren Gütern wie dem Leben. Ich darf niemandem gegen seinen Willen ein Organ entnehmen, um einen anderen Menschen zu retten. Kein Staat darf an einem Genozid mitwirken, weil andernfalls seine Ökonomie wegen mangelnder Rohstofflieferungen zusammenbräche.

Folgenverantwortung gibt es auch gegenüber der Menschheit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man sich dem Kantischen Projekt der Überwindung des Krieges durch Recht verpflichtet weiß.¹⁰ Diese Aufgabe stellt sämtliche Politik unter den Imperativ, die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen nicht zu untergraben, sondern möglichst zu fördern. Eine Kooperation, die die Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots infrage stellt, steht unter erheblichem Rechtfertigungsdruck. Sie kann nur erlaubt sein, wenn sie den Prozess der Verrechtlichung nicht untergräbt. Als die NATO ohne UN-Mandat den Kosovo-Krieg führte, wurde so argumentiert.

Wie lassen sich unterschiedlichste Folgen abwägen, die verteilt von Menschen zu tragen sind? Wie ist der Verlust von Arbeitsplätzen, wenn wichtige Rohstoffe ausbleiben, wie sind die Unterdrückung politischer Freiheitsrechte zu gewichten, um abzuwiegen? Wie ist abzuwiegen, wenn von einem gravierenden Übel wenige betroffen sind, von einem weniger gravierenden aber viele? Jede Abwägung ist von einer Werthierarchie getragen.

Es können hier kaum sämtliche Abwägungsprobleme gelöst werden. Hier geht es um dieses Problem: Ist eine Kooperation immer verboten, bei der die Gesamtbilanz negativ ausfällt, ohne dass bei der Gewichtung der Folgen berücksichtigt wurde, wie sie mit der Handlung zusammenhängen? Das soll hier bestritten werden. Es bestehen höchst unterschiedliche Beziehungen zwischen einer Handlung und ihren Folgen. Dies führt dazu, dass das Gewicht der Folgen, das sie in der Gesamtbilanz annehmen, abgeschwächt oder verstärkt werden kann. Dazu werden zunächst ein paar Differenzierungen eingeführt (I). Am Ende werden sie auf die eingangs genannten schwierigen Fälle bezogen (II).

3. Differenzierungen für das folgenethische Urteil über problematische Kooperationen

Es gibt unterschiedliche Verantwortlichkeiten, die sich auf das Abwägen auswirken. Je nachdem, ob eine besondere Verantwortlichkeit vorliegt, sind die Konsequenzen folgender Handlungsarten zu gewichten, ob ein Handelnder anderen nicht schadet (1.) oder er ihnen nicht hilft (2.) oder ob er ihnen Schaden zufügt.

¹⁰ Siehe hierzu *Beestermöller, Gerhard*. Krieg gegen den Irak – Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt? Ein kritischer Kommentar aus der Perspektive einer Kriegsächtungsethik. 2., durchges. Aufl. Stuttgart, 2003.

Keineswegs ist jede Kooperation von Land A und Land B, die Dritten Schaden zufügt, notwendigerweise verboten. Im Blick auf diese Kooperationen ist zu unterscheiden, ob Land A unmittelbar an der Herbeiführung des Schadens für Dritte mitwirkt oder ob sich eine Reihe von kausalen Zwischengliedern zwischen der Schadensfolge und dem Kooperationsverhalten von Land A schiebt, der Schaden also sozusagen mediatisiert auftritt: Werden die negativen Folgen durch die intervenierende Politik von Staat B oder durch Staat A selbst verursacht (3.)?

Ferner: Darf Staat A Nutznießer von Handlungen des Staates B werden, die Staat A für absolut verwerflich hält (4.)? Ergibt sich die negative Wirkung direkt oder indirekt aus der Kooperation (5.)? Mit Blick auf die direkte Mitwirkung ist zu fragen, welche übergreifenden Zielsetzungen Staat A verfolgt, und ob er nur auf einen Kooperationspartner einwirkt oder gar an dessen Politik mitwirkt (6.). Abschließend ist zu reflektieren, wie die Ausdrucksqualität einer Handlung gegen deren Wirkqualität abgewogen werden kann¹¹ (7.).

3.1. Eine Kooperation, die Bedrängten nicht schadet

Das Ethos der Unparteilichkeit fordert nicht, dass der Handelnde für alles und für alle in gleicher Weise Verantwortung trägt. Es gibt besondere Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Eltern haben in erster Linie für ihre Kinder zu sorgen. Dabei dürfen sie nicht ohne schwerwiegenden Grund Rechte Dritter verletzen. Zuständigkeitsregelungen stellen keine Einschränkungen der Unparteilichkeitsforderung dar, sondern ermöglichen erst deren Realisierung.

Wenn also Land A mit Land B kooperiert, ohne dass dies die Situation der von Land B unterdrückten Menschen verschlechtert, ist dies prima facie nicht verwerflich, vorausgesetzt Land A hat kaum eine Möglichkeit, gegen die verwerfliche Politik von Land B vorzugehen. Das mag sich anders darstellen, wenn Land A für die Opfer von Land B eine besondere Verantwortung trägt.

3.2 Eine Kooperation ohne Bedrängten zur Hilfe zu eilen

Ein etwas problematischerer Fall liegt vor, wenn sich die Kooperation zwar nicht negativ auf die Opfer von Land B auswirkt, Land A aber über Möglichkeiten verfügt, ihnen zu Hilfe zu kommen. Hier könnte man fragen, ob man von einer Mitwirkung am Unrecht im Modus der Unterlassung sprechen muss. Ist Land A für die Folgen seiner Unterlassungen genauso verantwortlich wie für die seines Tuns? Kein Land ist dazu verpflichtet, gegen jede sittlich problematische Politik aller Länder dieser Erde Maßnahmen zu ergreifen.

Das heißt aber nicht, dass es nicht besondere Verpflichtungen gegenüber anderen Staaten gibt, die sich aus der Geschichte

oder anderen Dingen ergeben. Jedenfalls wird man sagen, dass die negativen Kooperationsfolgen für Dritte stärker ins Gewicht fallen, wenn Staat A gegenüber diesen eine besondere Solidaritätspflicht besitzt.

Diese Verpflichtungen können gegenüber den von einer Kooperation negativ Betroffenen bestehen. Es ist verständlich, dass ein Nationalstaat sich für die Teile seines Volkes verantwortlich fühlt, die unter der Herrschaft eines anderen Staates leben. Die Auswirkungen einer unterlassenen Hilfeleistung für diesen Bevölkerungsteil fallen für den Staat, um dessen Volk es sich handelt, schwerer ins Gewicht.

Allerdings gibt es die unterlassene Hilfeleistung, bei der der Unterschied wegfällt, untätig zu sein oder aktiv Schaden zuzufügen. Wer einen Menschen ohne Gefahr für sich retten könnte und dies unterlässt, hat ihn umgebracht. Wenn ein Land den Genozid eines Volkes verhindern könnte, indem es auf sein Kooperationsinteresse mit einem anderen Staat verzichtet und mit allen gebotenen Mitteln einschreitet, ohne dadurch seinen Bestand oder Leib und Leben seiner Soldaten zu gefährden, dann wäre dieses Land zur Hilfeleistung verpflichtet. Hier das eigene Kooperationsinteresse zu verfolgen, wäre eine Form der Mittäterschaft.

An dieser Stelle darf eine Differenzierung nicht außer Acht gelassen werden. Es kann sein, dass Land A einen Genozid in Land B verhindern könnte, wenn es eigene Soldaten entsendet. Dann würden Soldaten aus Land A entweder fallen, verstümmelt oder seelisch traumatisiert werden. Darf Land A die Intervention unterlassen, wenn sich nicht genügend Freiwillige melden?¹² Wenn man diese Frage verneint, dann wäre ein Friedensvertrag mit dem IS angesichts des Schicksals der Jesiden verboten. Wenn man als Antwort ein Ja gibt, dann kann deren Schicksal kein letzter Grund sein, keinen Waffenstillstand zu schließen.

Schließlich kann man fragen, ob nicht jede Kooperation eine besondere Verpflichtung schafft, gegen die sittlich problematische Politik des Partners vorzugehen. Denn jede Kooperation von Staat A mit Staat B ist immer auch eine Mitwirkung an der ethisch problematischen Politik von Staat B, zumal mit ihr praktisch immer eine Stabilisierung des Staates B verbunden ist. Jedenfalls lässt sich festhalten: Wenn Land A mit Land B kooperiert, wird es mindestens sämtliche Möglichkeiten ausnutzen müssen, über die es verfügt, um auf dessen problematische Politik positiv einzuwirken.

4. Eine Kooperation, die Bedrängten weiteren Schaden zufügt

Unter erheblichem Rechtfertigungsdruck steht jede Kooperation, in der Dritten im Modus des Tuns Schaden zugefügt wird. Die aktive Mitwirkung an einer Politik kann unterschiedlich vermittelt sein. Eine Form besteht darin, dass in der Kette der Ursachen, die zu der sittlich problematischen Folge führt, die intervenierende Tat des Kooperationspartners auftaucht. Es ist

11 Jede Handlung greift normalerweise in die Wirklichkeit ein, bewirkt etwas. Das ist ihre Wirkqualität. Zugleich ist sie Ausdruck bestimmter Werthaltungen. Das ist ihre Ausdrucksqualität. Wie unten dargelegt wird, kann zwischen Handlungsqualitäten eine Spannung entstehen.

12 Für Robert Spaemann darf kein Land Wehrpflichtige zu einer humanitären Intervention verpflichten: *Spaemann, Robert*. Werte oder Menschen? In: Frank Schirrmacher (Hg.). Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg. Stuttgart, 1999, 150-155.

ein erheblicher Unterschied, ob sich Staat A an der illegitimen Bekämpfung einer Bevölkerungsgruppe mit eigenen Streitkräften beteiligt, oder er ob beispielsweise Kredite in dem Wissen gewährt, dass damit Waffen für diese Bekämpfung erworben werden.

Hier wäre dann noch zu unterscheiden, ob ich jemanden mit Mitteln versorge, mit denen er sowohl Positives als auch Negatives bewirken kann, wie zum Beispiel bei einem Geldkredit, oder ob es für die zur Verfügung gestellten Mittel nur die negative Verwendung gibt. Dies wäre der Fall, wenn Land A an Land B Waffen liefern würde, für die dieses nur eine Verwendung hat, nämlich einen legitimen Aufstand niederzuwerfen. Nahe an dieser Form der Mitwirkung sind Waffenlieferungen an die Türkei im Rahmen der deutschen NATO-Verpflichtungen. Die Türkei hat zugesagt, diese Waffen nicht im Kampf gegen die Kurden zu verwenden. Allerdings haben sie die Türkei in die Lage versetzt, anderes Kriegsmaterial in die Kurdengebiete zu verlegen und die Verteidigungsfähigkeit überall aufrechtzuerhalten. Ferner ist im Blick auf Kooperationsvorteile für Land B, die dieses zum Guten und zum Bösen verwenden kann, zu differenzieren, ob ich genau weiß, dass die zur Verfügung gestellten ‚Dual-use‘-Mittel für Negatives genutzt werden, oder ob dies nur eine Möglichkeit darstellt.

Eine Mitwirkung, in der die negativen Folgen ohne die Intervention des Kooperationspartners zustande kommen, ist die sittlich problematischere. Im Hinblick auf die Ermächtigung eines Kooperationspartners ist dies dann besonders begründungsbedürftig, wenn der Partner eindeutig nur zu einem ethisch problematischen Tun ermächtigt wird oder klar ist, dass er die Ermächtigung zu ethisch problematischen Dingen nutzen wird. Zwischen der Lieferung von Waffen für einen Kampf bis hin z.B. der Förderung von Wirtschaftsbeziehungen liegt eine große Spannweite von Möglichkeiten, sozusagen mediatisiert Dritten Schaden zuzufügen. Je vermittelter und distanzierter eine Kooperation in die negativen Folgen verwickelt ist, desto weniger problematisch erscheint sie.

Aus diesen Überlegungen folgt aber nicht, dass eine vermittelte Kooperation immer ethisch erlaubt ist. Man denke an den Boykott südafrikanischer Produkte zur Zeit der Apartheid. Wenn ein Boykott sich gegen gravierende Übel richtet, das einzig erfolgversprechende Mittel darstellt und er nicht mit übergebührenden Lasten verbunden ist, kann er geboten sein.

5. Eine Kooperation, die aus verbotenen Handlungen profitiert

Darf man Vorteile aus Handlungen erzielen, die man ausnahmslos für verboten hält? Nach deutschem Recht ist Folter untersagt. Wenn mit dieser Haltung nicht nur eine Art Ohne-uns-Einstellung einhergeht, sondern das Verbot auf der Überzeugung beruht, dass Folter immer und ausnahmslos verboten ist, dann kann ich auch nicht sittlich integer andere hiermit beauftragen bzw. mit ihnen vereinbaren, dass Menschen zu diesem Zweck überstellt werden, wie es die Bush-Regierung getan haben soll.¹³

¹³ Extraordinary rendition, https://en.wikipedia.org/wiki/Extraordinary_rendition.

Dem Vernehmen nach sah sich die Bundesregierung vor das Problem gestellt, dass ihr ausländische Geheimdienste Informationen über geplante Terroranschläge in Deutschland zur Verfügung stellen wollten, wobei unzweifelhaft klar war, dass sie durch Folter gewonnen wurden. Darf man auf derartige Informationen verzichten, wie auch immer sie gewonnen worden sein mögen? Darf man diese Informationen verwerten, obwohl die Weise, wie sie gewonnen wurden, genau die Werte verletzt, zu deren Verteidigung Deutschland Krieg zu führen bereit wäre?

Wir blenden einmal das Problem aus, dass eine Kooperation dieser Art Staaten vermutlich an der Entschiedenheit der Foltergegner zweifeln lässt und sie zu weiteren Folterungen ermuntert. Man stelle sich vor, die Erkenntnis über Terrorpläne seien nicht durch Folter eines Terroristen, sondern durch Verstümmelungen seines unschuldigen Kindes gewonnen worden. Wären wir dann bereit, diese Ergebnisse zu nutzen? Wer hier mehr Skrupel als bei der Folter des Terroristen hat, muss zugeben, dass Folter für ihn keine ausnahmslos verbotene Handlung ist.

Ob man erforderte Warnungen nutzen darf, hängt davon ab, ob man überzeugt ist, dass Folter immer und ausnahmslos verboten ist. Falls man diese Überzeugung nicht teilt, wird man schwerlich zu dem Schluss kommen, dass dies verboten ist. Für den aber, der zu der bezeichneten Überzeugung gelangt, stellt sich die Frage, ob die Nutzung von Folterbefragungen eine konditionierte Legitimation von Folter impliziert. Wenn die Überzeugung, die Nutzung von Folterergebnissen sei erlaubt, die Position impliziert, dass Folter unter irgendeiner Perspektive legitim sei, dann stünde deren Nutzung im Widerspruch zu der Position, dass Folter in keiner Hinsicht legitim sein kann.

6. Der Unterschied zwischen direkten und indirekten Kooperationsfolgen

In der Moraltheologie wird zwischen direkten und indirekten Handlungsfolgen unterschieden.¹⁴ Der Arzt, der eine Schwangere durch ein Medikament am Leben erhält, das aber zugleich zum Abgang des Fötus führt, tötet das Kind nur indirekt. In der Kette der Ursachen, die zur Rettung der Mutter stehen, taucht der Tod des Kindes nicht auf. Der Arzt tötet, indem er heilt, nicht um zu heilen. Wer hingegen einen Menschen tötet, um mit dessen Organen das Leben anderer zu retten, tötet um zu heilen. Er tötet direkt. Hier ist die Tötung Glied in der Kette der Ursachen zum Lebenserhalt.

Mit jeder Kooperation ist eine gewisse Stabilisierung des Regimes verbunden, mit dem kooperiert wird. Es ist aber ein Unterschied, ob die Stabilisierung als Haupteffekt einer Kooperation angestrebt wird, wie wenn man Abhörtechnik für den Geheimdienst liefert; oder ob sie als Nebeneffekt eintritt, wie es der Fall ist, wenn man Rohstoffe erwirbt. Als Haupteffekt einer Kooperation ist die Stabilisierung im höheren Maße rechtfertigungsbedürftig als dies als Nebeneffekt der Fall ist.

Schaut man auf die Problematik von Friedensverhandlungen in Syrien, wird die Bedeutung der umgreifenden Zielsetzung deutlich, in die die einzelne Kooperation eingebunden ist. Aus

¹⁴ Siehe hierzu McCormick, Richard. Das Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung. In: *Concilium (D)*. 12 (1976), 662-670.

Friedensverhandlungen gehen zwei Wirkungen hervor: Ende des Krieges und die Stabilisierung der Regime der Beteiligten. Geht es Russland um das Ende des Blutvergießens oder um die Stabilisierung des Assad-Regimes? Wenden wir uns der Bedeutung der übergreifenden Politik näher zu.

7. Differenzierungen im Blick auf direkte Kooperationsfolgen

Mit Blick auf die direkte Mitwirkung ist zu fragen, welche übergreifende Zielsetzung Staat A verfolgt, und ob er nur einwirkt oder gar mitwirkt. Das Gemeinte lässt sich an einem Beispiel demonstrieren: Jemand will seinen Feind ermorden. Darfst du ihm raten, seinen Feind nur zu verprügeln? In diesem Fall würde man immer noch zu einem Verbrechen raten. Nach der Tradition darf man nicht zur geringeren Sünde raten. Denn man würde dann immer noch zur Sünde raten. Wohl aber darf man raten, geringer zu sündigen, was keinen Rat zur Sünde impliziert.¹⁵ Von einer Mitwirkung müsste man sprechen, wenn man ihm anbietet, bei der Prügelei zu helfen, wenn er die Mordabsicht aufgibt. Mitwirkung ist offensichtlich problematischer.

Umgekehrt ist nicht jede direkte Mitwirkung an einem problematischen Vorgehen immer verwerflich. Es ist ein Unterschied, mit welcher Intention kooperiert wird. Im Krieg zwischen Irak und Iran hatte sich das Kriegsglück zugunsten Teherans gewendet. Um eine Niederlage abzuwenden, setzte Saddam Hussein Giftgas ein. Er soll von Amerikanern mit Luftaufklärung versorgt worden sein.¹⁶ Wir lassen einmal offen, ob die Amerikaner von dem Entschluss gewusst haben, Giftgas einzusetzen. Bei dem Krieg handelte es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg des Irak. Hussein war ein Diktator und soll Terrorismus gefördert haben. Auf der anderen Seite ist das Mullah-Regime alles andere als eine menschenrechtsfreundliche Demokratie. Es unterstützt die Hisbollah im Libanon und soll Terrorismus gefördert haben.

Lassen wir die Problematik des Giftgaseinsatzes beiseite – hier gilt das Gleiche wie bei der Folter. Man kann fragen, ob sich das Vorgehen der USA rechtfertigen ließe, wenn es um die Verhinderung eines problematischen Übels ginge. Diese Frage wäre eher mit Ja zu beantworten, wenn der Iran erklärt und dies durch seine militärischen Vorbereitungen untermauert hätte, dass er plane, sämtliche Golf-Monarchien zu erobern. Ein anderes Beispiel: Hitler griff die Sowjetunion an. Die West-Alliierten haben eine Allianz mit Stalin gegen Hitler zu dem Preis geschlossen, dass halb Europa dem Stalinismus überlassen wurde.

Die direkte Mitwirkung von Staat A an einer verwerflichen Politik stellt sich anders dar, wenn sie Teil einer Politik ist, die darauf zielt, einen Genozid zu verhindern, die politische Stabilität zu erhalten und dies wiederum eingebettet ist in eine Strategie, die

auf eine umfassende Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen zielt. Es ist schwer, eine Kooperation zu bewerten, ohne zu fragen, in welche umfassende Politik sie eingebunden ist.

8. Der Unterschied zwischen der Ausdrucks- und Wirkqualität einer Kooperation

Man kann fragen, ob man aus prinzipiellen Gründen mit einem Unrechtsregime überhaupt verhandeln darf. Ein ehrbarer Hamburger Kaufmann macht aus Respekt vor der Moral normalerweise mit keinem Zuhälter Geschäfte. Wir berühren hier das Problem, wie Handlungen mit Ausdrucks- gegen Handlungen mit Wirkqualität abgewogen werden können.¹⁷

Ausdruckshandlungen gewinnen ihren Wert nicht daraus, was sie an Gutem bewirken, sondern dass sie Manifestation sittlicher Einstellung sind. Es gab deutsche Soldaten, die sich geweigert haben, an Erschießungskommandos mitzuwirken. Für ihre Weigerung sind sie erschossen worden. Ihr Tun hat niemandem genutzt. Durch ihr Tun haben sie aber Zeichen gegen das Unrecht gesetzt. Daher war ihr Handeln sittlich hochstehend.

Die Verweigerung einer Kooperation als Ausdruckshandlung ist nur erlaubt, wenn sie von denjenigen gewollt ist, die den Preis hierfür zahlen. Im sicheren Europa ist es leicht zu sagen, dass man mit dem IS nicht verhandeln dürfe. Auf keinen Fall darf eine Kooperation wegen ihrer Ausdrucksqualität von Staat A unterlassen werden, wenn die Kooperation das Leid der Opfer von Land B mindern würde.

9. Zusammenfassung

Kehren wir auf die eingangs angesprochenen Fälle zurück. Es ergibt sich eine Matrix unterschiedlicher Kombinationen von verschiedenen Elementen. Ethisch unproblematisch ist eine Kooperation von Land A mit Land B, wenn sie keinerlei Auswirkung auf die verwerfliche Politik von Land B hat, Land A keinerlei Möglichkeiten besitzt, positiv auf Land B einzuwirken, Land A nicht Nutznießer von niemals erlaubten Handlungen wird, die Kooperation sich sehr vermittelt gestaltet und es keinerlei besondere Verantwortung von Land A für die Opfer der Politik von Land B gibt. Es ist ethisch hochstehend, wenn Land A unter diesen Bedingungen auf seinen Kooperationsvorteil verzichtet, um eine Handlung mit Ausdruckswert zu setzen.

Ethisch unter hohem Legitimationsdruck steht hingegen eine Kooperation, bei der Land A an der problematischen Politik von Land B unmittelbar mitwirkt und Land A für die Opfer von Land B eine besondere Verantwortung trägt. Diese Kooperation lässt sich nur rechtfertigen, wenn sie im Kontext einer Gesamtpolitik steht, durch die ein noch schwerwiegenderes Übel verhindert oder ein Gut realisiert wird, das schwerer wiegt als das Übel dieser Kooperation. Zwischen diesen beiden Polen siedeln unterschiedliche Kombinationen der oben genannten Elemente. Dabei ist zu bedenken, dass die verschiedenen Elemente

¹⁵ Siehe hierzu *Bruch, Richard*. Die Bevorzugung des kleineren Übels in moraltheologischer Beurteilung. Ein problemgeschichtlicher Durchblick, in: *Bruch, Richard*. *Moralia varia*. Lehrgeschichtliche Untersuchungen zu moraltheologischen Fragen. 1. Aufl., Düsseldorf, 1981, 166-186.

¹⁶ *Battel, Joyce*. U.S. Documents show embrace of Saddam Hussein in Early 1980s despite chemical weapons, external aggression, human rights abuses. Fear of Iraq Collapse in Iran-Iraq War Motivated Reagan Administration Support; U.S. Goals Were Access to Oil, Projection of Power, and Protection of Allies; Rumsfeld Failed to Raise Chemical Weapons Issue in Personal Meeting with Saddam. 25. Januar 2003, <http://nsarchive.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB82/press.htm> [25.04.2016].

¹⁷ Nach *Ginters, Rudolf*. Die Ausdruckshandlung. Eine Untersuchung ihrer sittlichen Bedeutsamkeit. Düsseldorf, 1976, sprengt die Kategorie der ‚Ausdruckshandlung‘ nicht das teleologische Paradigma.

Abstufungen zulassen. Je mehr die Wirkung der Kooperation mediatisiert und je geringer die Solidaritätspflicht gegenüber Opfern einer problematischen Politik ist, desto weniger fallen die negativen Folgen ins Gewicht.

Wie sieht es nun aus mit der Kooperation mit der Türkei, Saudi-Arabien und islamistischen Gruppen in Syrien? Es wird hier vorausgesetzt, dass durch die Kooperationen positiv zu bewertende Ziele verfolgt werden: den Missbrauch des Asylrechts zu wehren, den Erhalt der EU sowie die Beendigung des Krieges.

Was bedeutet dies für die Kooperation mit der Türkei? Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass in der Gesamtbilanz der Folgen einer Kooperation verglichen zu anderen Optionen und zu ihrer Unterlassung nach unparteiischer Abwägung die Kooperation das geringere Übel darstellt, stellt sich kaum ein Problem. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Unterdrückungspolitik der Türkei ohne deren Einbindung in die NATO und weitere bilaterale oder EU-Kooperationen nur noch heftiger ausfallen würde oder wenn das Gut, das die Bundesrepublik Deutschland anstrebt – innerer Friede in Deutschland, Bestand der EU –, das Übel der Unterdrückung aufwiegen würde.

Wenn aber in der Gesamtbilanz die Folgen der Kooperation nach unparteiischer Betrachtung das größere Übel darstellt, dann ließe sich für eine Kooperation ins Feld führen, dass keine besondere Pflicht zur Hilfeleistung der BRD gegenüber dem kurdischen und türkischem Volk besteht, dass die Kurden keinem Genozid ausgesetzt sind, dass die Bundesrepublik – hoffentlich – das ihr Mögliche im Rahmen der Kooperation zum Schutz der Kurden unternimmt, dass die negativen Folgen der Kooperation durch die intervenierende Politik der Türkei zustande kommt, dass Deutschland keinen Nutzen aus Handlungen zieht, die niemals erlaubt sind, dass sich die negativen Folgen für die Betroffenen nur indirekt aus der Kooperation ergeben, dass die Bundesrepublik – wieder hoffentlich – eine Politik verfolgt, die im Dienst der Konstitutionalisierung der internationalen Beziehungen steht, und dass niemand dazu verpflichtet ist, eine Ausdruckshandlung unter Verzicht auf gravierende Güter zu vollziehen. Stellen aber die Waffenlieferungen an die Türkei nicht eine Mitwirkung an der Unterdrückung der Kurden dar?¹⁸

Und Saudi-Arabien? Besonders fällt ins Gewicht, dass Saudi-Arabien einer der Hauptförderer islamistischen Denkens und damit terroristischer Gewalt ist. Die Frage, die sich hieraus ergibt, scheint mir eine der Klugheit zu sein. Jede kluge Politik muss also alles daransetzen, aus der Abhängigkeit von Saudi-Arabien herauszukommen.

Wie sind die Friedensverhandlungen für Syrien zu bewerten? Das Ende des Krieges ist ein sehr positives Gut. Die Stabilisierung der problematischen Regime kommt nur durch deren Tun zustande und ist eine indirekte Folge der Verhandlung. Unterstellen wir, dass es keine Alternative gibt, den Krieg zu beenden, die mit einem geringeren Übel verbunden wäre.

Wie aber das Münchner Abkommen von 1938 lehrt, kann sich selbst die Erhaltung des Friedens als problematisch erweisen.

18 Man kann natürlich in umgekehrter Richtung fragen, ob die Waffenlieferungen an die Kurden für den Kampf gegen den IS nicht auch einer Unterstützung von deren Kampf gegen die Türkei darstellt, der sicherlich in vielen Aspekten problematisch ist.

Die Stabilisierung der Herrschaftsgebiete ist also nicht nur eine negative Folge, die es zu berücksichtigen gilt. Ferner ist zu fragen, wozu die Parteien den Frieden nutzen werden. Ist zu befürchten, dass Gruppen den Frieden nutzen werden, um Terroranschläge durchzuführen, und jetzt sogar über einen sicheren Hafen verfügen? In folgenethische Entscheidungen gehen schwierige Prognosen ein.

Ein Urteil über problematische Kooperationen ist komplex und mit Entscheidungsunsicherheiten und Risiken behaftet. Erst nachdem die genannten Fragen beantwortet sind, kann eine Gesamtbilanz gezogen werden. Es gibt viele Nuancen des Involviertseins. Ferner gehen Gewichtungen und Wertüberzeugungen in das Urteil ein.

Die Qualifikation der Politik eines Landes als verwerflich ist häufig unterkomplex. Die Gewaltpolitik der Türken ist kritikwürdig. Der Kampf der Kurden ist aber ebenfalls ethisch problematisch. Die Türkei darf sich gegen Terrorismus zur Wehr setzen. Eine Unterstützung der Türkei gegen die PKK ist damit immer zugleich ein Mitwirken an einer Politik, die nicht schlechthin verwerflich ist. Was bedeutet dies für die Legitimität einer Kooperation?

Kehren wir zurück zu der fiktiv angenommenen Person. Nehmen wir an, im Lichte der hier entfalteten Unterscheidungen und seiner Wertoptionen ist sie zu einem Urteil gekommen. Es sind mindestens noch weitere drei Fragenkomplexe, denen sie sich stellen muss. Erstens wird sie schnell zu der Einsicht kommen, dass ihre Überzeugung auf abweichende stößt. Die Politik, auf die sich ihr Land festlegen wird, wird sich nur zum Teil mit seinen Überzeugungen decken.

Zweitens muss sich der verantwortungsbewusste Bürger vor Augen führen, dass sein Land Teil diverser Bündnisse ist. Dessen Vorstellungen stoßen auf andere der Partner. Dürfte Deutschland Frankreich militärische Hilfe leisten, wenn Frankreich vom IS gehaltene Städte im Irak bombardiert, obwohl Deutschland vielleicht der Überzeugung wäre, dass durch die Bombardements unverhältnismäßig viele Zivilisten zu Tode kommen würden?

Drittens wird sich der Bürger die Frage stellen müssen, ob er nicht vielleicht mit seinem öffentlichen Rasonieren die Legitimation für eine Politik bereitstellt, die in Wirklichkeit anderen Motiven folgt. So hatte Jürgen Habermas den Kosovo-Krieg der NATO¹⁹ als potenzielle Beförderung der rechtlichen Konstitutionalisierung der internationalen Beziehungen in 2001 noch verteidigt, gestand dann aber in 2003 während der Bush-Regierung seine Befürchtung ein, dass auch der Kosovo-Krieg im Dienst einer US-Hegemonie gestanden habe.²⁰ Selbst im Blick auf das öffentliche Rasonieren stellen sich wieder ethische Probleme.

19 So in *Habermas, Jürgen*. Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: Reinhard Merkel (Hg.). *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*. Frankfurt am Main, 2001.

20 „Seinerzeit habe ich diese Differenz verschiedenen Traditionen des Rechtsdenkens zugerechnet – Kants Kosmopolitismus auf der einen, John Stuart Mills liberalem Nationalismus auf der anderen Seite. Aber im Lichte des hegemonialen Unilateralismus, den die Vordenker der Bush-Doktrin seit 1991 verfolgen, wie Stefan Fröhlich in dieser Zeitung am 10. April dargelegt hat, könnte man rückblickend vermuten, daß die amerikanische Delegation schon die Verhandlungen von Rambouillet aus diesem originellen Blickwinkel geführt hat.“ *ders.* Was bedeutet der Denkmalsturz? Verschließen wir nicht die Augen vor der Revolution der Weltordnung: Die normative Autorität Amerikas liegt in Trümmern. In: FAZ, 17.04.2003.

Laufen diese Fragen darauf hinaus, dass es unmöglich ist, in dieser Welt sittlich integer zu handeln, weil wir in komplexen Zusammenhängen immer nur kompromisshaft realisieren können, wozu wir uns ethisch verpflichtet fühlen? Im Gegenteil! Wir sollen Gutes tun, damit Gutes Wirklichkeit wird – in dem Maße, in dem es uns möglich und von uns gefordert ist. In der selbstvergessenen Hingabe an das je mögliche Gute finden wir auch zu unserer sittlichen Identität.



Prof. Dr. Gerhard Beestermöller arbeitet derzeit als Professor am Centre Jean XXIII in Luxemburg. Bis 2014 war er Forschungsdirektor am Institut für Theologie und Frieden in Hamburg.

Literatur

Battel, Joyce. U.S. Documents show embrace of Saddam Hussein in Early 1980s despite chemical weapons, external aggression, human rights Abuses. Fear of Iraq Collapse in Iran-Iraq War Motivated Reagan Administration Support; U.S. Goals Were Access to Oil, Projection of Power, and Protection of Allies; Rumsfeld Failed to Raise Chemical Weapons Issue in Personal Meeting with Saddam. 25. Januar 2003, <http://nsarchive.gwu.edu/NSAEBB/NSAEBB82/press.htm> [25.04.2016].

Beestermöller, Gerhard. Gibt es Folter? Für ein absolutes Folterverbot jenseits der Frontstellung von Deontologie und Teleologie. In: Paul Chummar Chittilappilly (Hg.). Ethik der Lebensfelder. Festschrift für Philipp Schmitz SJ. Freiburg, Br., Basel, Wien, 2010, 120-154.

Beestermöller, Gerhard. Krieg gegen den Irak – Rückkehr in die Anarchie der Staatenwelt? Ein kritischer Kommentar aus der Perspektive einer Kriegsächtungsethik. 2., durchges. Aufl. Stuttgart, 2003.

Bruch, Richard. Moralia varia. Lehrgeschichtliche Untersuchungen zu moraltheologischen Fragen. 1. Aufl., Düsseldorf, 1981, 166-186.

Choksy, Carol E. B./ Chosky, Jamesheed K. The Saudi Connection: Wahhabism and Global Jihad. May/June 2015, <http://www.worldaffairsjournal.org/article/saudi-connection-wahhabism-and-global-jihad> [26.04.2016].

Egan, Annabel/ Pech, Laurent. Respect for Human Rights as a General Objective of the EU's External Action. June 2015, https://ghum.kuleuven.be/ggs/publications/working_papers/new_series/wp161-170/wp161-egan-pech.pdf. [08.02.2016].

Extraordinary rendition, https://en.wikipedia.org/wiki/Extraordinary_rendition [12.02.2016]

Ginters, Rudolf. Die Ausdruckshandlung. Eine Untersuchung ihrer sittlichen Bedeutsamkeit. Düsseldorf, 1976.

Habermas, Jürgen. Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral. In: Reinhard Merkel (Hg.). Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt am Main, 2001.

Habermas, Jürgen. Was bedeutet der Denkmalsturz? Verschließen wir nicht die Augen vor der Revolution der Weltordnung: Die normative Autorität Amerikas liegt in Trümmern. In: FAZ, 17.04.2003.

McCormick, Richard. Das Prinzip der Doppelwirkung einer Handlung. In: *Concilium* (D). 12 (1976), 662-670.

Nagel, Ernst J. Methodisches zur Friedensehik. In: Norbert Glatzel, Ernst Josef Nagel (Hg.). Frieden in Sicherheit. Zur Weiterentwicklung der katholischen Friedensehik. Martin Gritz zum 65. Geburtstag gewidmet. 2. Aufl., Freiburg im Breisgau, 1982, 229-258.

Rosenberger, Michael/ Schaupp, Walter (Hg.). Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute. Münster, 2015.

Saudi-Arabien exekutiert 47 Terrorverurteilte. Die Hinrichtung von Häftlingen in Saudi-Arabien sorgt weltweit für Kritik. In Bahrain löste die Exekution des Geistlichen Nimr al-Nimr heftige Proteste aus. In: Zeit Online, 02.01.2016. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/saudi-arabien-todestrafen-nimr-al-nimr> [13.07.2016]

Schüller, Bruno. Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie. 2., überarb. u. erw. Aufl., Düsseldorf, 1980/Spemann, Robert. Werte oder Menschen? In: Frank Schirmacher (Hg.). Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg. Stuttgart, 1999, 150-155.

Splett, Jörg. Theo-Anthropologie. Ein Antwortversuch, in: Ollig, Hans Ludwig (Hg.). Theo-Anthropologie. Jörg Splett zu Ehren. Würzburg, 2006.

Syrien-Gespräche in Genf: Feilschen um den Frieden. Millionen Menschen in Syrien hoffen auf Frieden – doch bei Gesprächen in Genf nähern sich die Konfliktparteien nur quälend langsam. Was sind die Forderungen? Wo gibt es Streit? Der Überblick. 31.1.2016, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/syrien-friedensverhandlungen-laufen-aeusserst-zaeh-a-1074935.html> [26.04.2016].

Thumann, Michael. Meinungsfreiheit nur auf dem Papier. Die türkische Justiz versucht, Schriftsteller und Journalisten mundtot zu machen. Auch Nobelpreisträger Orhan Pamuk wird belangt – er hat über den Armenier-Genozid gesprochen <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-03/tuerkei-meinungsfreiheit> [26.04.2016].

Wolbert, Werner. Ausnahmsloses Verbot der Folter? Eine moraltheologische Sicht. In: Kinzig, Jörg, Günter Gehl (Hg.). Folter – zulässiges Instrument im Strafrecht? Ein internationaler Vergleich. Herausgegeben im Auftrag der Katholischen Akademie Trier, Weimar, 2005.

Regionale Sicherheit in Asien



Sicherheit in Asien

Konflikt, Konkurrenz, Kooperation

Herausgegeben von Dr. Hanns Günther Hilpert und Dr. Christian Wagner

2016, 236 S., brosch., 49,- €

ISBN 978-3-8487-3311-8

eISBN 978-3-8452-7619-9

(Internationale Politik und Sicherheit, Bd. 67)

nomos-shop.de/27786

Asien ist der wichtigste Wachstumsmotor der Weltwirtschaft und zugleich eine der schwierigsten Konfliktregionen. Der Band analysiert die verschiedenen Anstrengungen wichtiger Staaten in Asien und die Rolle der USA bei der Verbesserung der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in der Region.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Preis inkl. Mehrwertsteuer



Nomos